



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	19.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Halbjahresbericht: Beschluss der Bezirksvertretung Nippes vom 17.04.2008, Mitwirkung der Bezirksvertretungen bei der Wahl der Schulleitungen durch die Schulkonferenzen**

Der Schulausschuss wird gebeten, im Zusammenhang mit der Mitteilung 10.2.1 am 24.01.2008 an die Bezirksvertretung Nippes avisierten Initiative der Verwaltung die nach Vorliegen von Verwaltungsvorschriften zu § 61 Schulgesetz ergriffen werden soll, nachstehenden Vorschlag zu beschließen:

„Neben einem stimmberechtigten Vertreter zur Wahl der Schulleitung werden in die jeweilige Schulkonferenz aller Schulformen zwei nicht stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter durch Wahl der betreffenden BV entsendet. Die BV kann für diese beiden nicht stimmberechtigten Mitglieder jeweils eine Stellvertretung benennen.

Sollte der Schulträger auf die Benennung des stimmberechtigten Mitgliedes verzichten, entscheidet die Fraktionsvorsitzendenbesprechung, wer von den von der BV benannten BV-Mitgliedern stimmberechtigt ist.“

**Sachstand:**

"Die Anregung der Bezirksvertretung Nippes wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung zur Sitzung am 09.03.2009 zur Entscheidung vorgelegt.

Ergänzend ist folgendes auszuführen:

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hatte sich in der Vergangenheit bereits mehr-

fach mit dieser Thematik befasst und sich vom Grundsatz her darauf verständigt, diese Regelungen im Rahmen der Neufassung der Zuständigkeitsordnung zu diskutieren und ggf. zu entscheiden. Aufgrund dieser Sachlage hatte die Verwaltung unter Hinweis auf den o.g. Beschluss mit einer Mitteilung vom 04.06.2008 sowohl den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als auch die Bezirksvertretung Nippes darüber informiert und in diesem Zusammenhang dargelegt, dass ein Beschluss des Rates zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung noch aussteht.

Parallel lief und läuft die Diskussion um das Verfahren zur Entsendung der Vertreter des Schulträgers in die Schulkonferenzen zur Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters (§ 61 Abs. 2 Schulgesetz). Bisher verzichtet der Schulträger auf Beschluss des Ausschusses für Schule und Weiterbildung auf die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Schulkonferenz und beschränkt sich auf die Ausübung des Vetorechts nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz. Diese Praxis wird derzeit überprüft. Die unklare gesetzliche Lage um die Handhabung des § 61 SchulG NRW lässt noch keine Voraussage zu, wie das Verfahren um die Besetzung der Schulleiterstellen in Zukunft zu handhaben ist. Zudem ist der Ausschuss für Schule und Weiterbildung nicht für die Entscheidung, welche Personen an den Schulkonferenzen teilnehmen, zuständig. Dafür müsste zuerst die Zuständigkeitsordnung geändert werden.